BUNDESKURIE NIEDERGELASSENE ÄRZTE



48/2019 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- 1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
- 2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
- die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind:
 - Präs. Dr. Jonas, Präs. Dr. Reisner, Präs. Dr. Wechselberger
- 4. den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- 5. den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- 6. den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- 7. Dr. Ludwig Gruber als BKAÄ-Vertreter
- 8. alle Landesärztekammern

Wien, 10.10.2019 Dr.JA/kp

Betreff: Ärztliche Mitwirkungspflicht bei der Ausstellung von Krankenstandsbestätigungen für Zivildienstleistende - aufsichtsbehördliches Ersuchen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte darf Sie informieren, dass an die Österreichische Ärztekammer ein aufsichtsbehördliches Ersuchen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend die ärztliche Mitwirkungspflicht bei der Ausstellung von Krankenstandsbestätigungen an Zivildienstleistende gem § 23c ZivildienstG ergangen ist.

Den Ausführungen des Bundesministeriums folgend ergibt sich aus § 23c ZivildienstG eine direkte gesetzliche Verpflichtung für Ärztinnen und Ärzte zum Ausfüllen des genannten Formulars, wofür kein gesonderter Anspruch auf Abgeltung besteht (vgl. dazu Formular in der Anlage).

Abschließend dürfen wir darauf hinweisen, dass die Verweigerung der Ausstellung der Krankenstandsbestätigungen – unabhängig von einer allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Mitverantwortung gemäß Zivildienstgesetz – eine verwaltungs- und disziplinarrechtlich verfolgbare Berufspflichtverletzung nach ÄrzteG 1998 darstellen kann.

Mit der Bitte um Weiterleitung dieser Information in Ihrem Zuständigkeitsbereich verbleiben wir

mit freundlichen Grüße

VP MR Dr. Johannes Steinhart

Obmann

a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres

Präsident

<u>Anlage</u>

KRANKENSTANDSBESTÄTIGUNG FÜR ZIVILDIENSTLEISTENDE

Rechtsgrundlagen: § 23c Zivildienstgesetz, § 54 Ärztegesetz Für das Ausfüllen dieses Formulars besteht kein Anspruch auf Abgeltung von Kosten.

Name und Adresse des Arztes (Stempel)	
Vor- und Familienname des Zivildienstleistenden	
Sozialversicherungsnummer, Geburtsdatum	
Wohna	adresse
Beginn	n der Erkrankung
Voraus	ssichtliche Dauer der Erkrankung
Letzter Tag des Krankenstandes	
Art der	Erkrankung
	allergische Erkrankung
	Augenerkrankung
	Erkrankung Gefäßsystem
	gastroenterologische Erkrankung
	Hauterkrankung
	HNO-Erkrankung
	Erkrankung Immunsystem
	Infektionserkrankung
	kardiologische Erkrankung
	Lebererkrankung
	Lungenerkrankung
	neurologische Erkrankung
	Nierenerkrankung
	psychische Erkrankung
	Stoffwechselerkrankung
	Erkrankung des Stütz- und Bewegungsapparates – Körperregion:
	Verletzung des Stütz- und Bewegungsapparates – Körperregion:
	urogenitale Erkrankung
	Erkrankung Zahnapparat
	Sonstiges:

Ausstellungsdatum

Unterschrift des Arztes

Zur Verschwiegenheits-, Anzeige- und Meldepflicht:

Ärztegesetz 1998 (BGBl. I Nr. 169/1998 idgF)

§ 54 (1) Der Arzt und seine Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn

- nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist,
- 2. Mitteilungen oder Befunde des Arztes an die Sozialversicherungsträger und Krankenfürsorgeanstalten oder sonstigen Kostenträger in dem Umfang, als er für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, erforderlich sind,
- die durch die Offenbarung des Geheimnisses bedrohte Person den Arzt von der Geheimhaltung entbunden hat,
- 4. die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege unbedingt erforderlich ist.

Zivildienstgesetz 1986 (BGBI. Nr. 679/1986 idgF)

§ 23c (2) Im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit ist der Zivildienstleistende verpflichtet,

- 1. seinem Vorgesetzten den Ort seines Aufenthaltes während der Dienstverhinderung bekanntzugeben und
- sich spätestens am nächstfolgenden Werktag der Untersuchung durch einen Arzt zu unterziehen und die von ihm ausgestellte Bescheinigung über Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung spätestens am siebten Kalendertag nach Beginn der Dienstverhinderung der Einrichtung zu übermitteln sowie
- 3. sich im Falle einer Dienstverhinderung über Auftrag des Vorgesetzten einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.
- (3) Hat der Vorgesetzte begründete Zweifel an der Dienstfähigkeit eines Zivildienstleistenden, so kann er diesem auftragen, sich unverzüglich einer Untersuchung durch einen Vertrauensarzt der Einrichtung zu unterziehen.